



Statuten

I. Name und Zweck

- 1.) Unter dem Namen "DORFVEREIN ALTNAU" besteht im Sinne von Art. 60ff ZGB ein Verein mit Sitz in Altnau.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Dorfgemeinschaft, des Brauchtums und des kulturellen Lebens in Altnau. Dies beinhaltet die Organisation und/oder Koordination von Anlässen im Bereich Brauchtum, Kultur und Freizeit, in Zusammenarbeit mit ortsansässigen Vereinen und Körperschaften. Der Dorfverein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

II. Mitgliedschaft

- 3.) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen ab 16 Jahren werden, die den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
 - a) Einzelmitgliedschaft
 - Einwohner/in von Altnau
 - auswärtige Person, welche sich mit Altnau verbunden fühlt
 - b) Kollektivmitgliedschaft
 - Haushaltsgemeinschaften wie: Ehepaare, Familien, Lebenspartner oder familienähnliche Gemeinschaften, sowie deren Kinder bis zum 20. Altersjahr
 - Vereine
- 4.) Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung, dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand und durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Kalenderjahr rechtskräftig.
- 5.) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine schriftliche Austrittserklärung vorliegt und/oder der Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlt wird. Der Vorstand behält sich vor, Mitglieder auszuschließen, die erheblich gegen die Interessen und den Zweck des Vereins verstossen.

III. Finanzierung / Haftung

- 6.) Die Mittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Vereinsanlässe
 - c) Schenkungen, Vermächtnisse, sonstige Zuwendungen
- 7.) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

- 8.) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) Rechnungsrevisoren/innen

- 9.) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Diese wird in der Regel im ersten Quartal abgehalten. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung. Anträge von Seiten der Mitglieder, welche nicht die ordentlichen Geschäfte der Hauptversammlung berühren, sind dem Vorstand schriftlich mindestens 30 Tage vor der Versammlung einzureichen. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.
- 10.) Die Befugnisse der Vereinsversammlung sind:
- a) Wahl der Stimmenzähler/innen
 - b) Genehmigung des Protokolls, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
 - c) Genehmigung des Budgets
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Festlegung des Jahresprogramms
 - f) Behandlung von ev. Anträgen und Statutenänderungen
 - g) Wahl des Vorstandes, des/der Präsidenten/in und zweier Rechnungsrevisoren/innen
 - h) Auflösung des Vereins
- 11.) Jedes Einzelmitglied verfügt über eine Stimme. Bei den Kollektivmitgliedern gelten maximal zwei Personen als stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
- 12.) Der Vorstand umfasst mindestens 7 Mitglieder und wird auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Jahres aus, erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident/in
 - b) Vizepräsident/in
 - c) Aktuar/in
 - d) Kassier/in
 - e) mindestens drei weiteren Mitgliedern
- 13.) Der Vorstand besorgt die Vereinsleitung. Seine Aufgaben sind:
- a) die Konstituierung des Vorstandes
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) die Vertretung des Vereins nach aussen
 - d) die Besorgung sämtlicher Vereinsgeschäfte
 - e) die Förderung des Vereins
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
- 14.) Präsident/in und Kassier/in oder Aktuar/in vertreten den Verein nach aussen und führen zu zwei rechtsverbindliche Unterschrift. Für das Bankkonto hat der/die Kassier/in Einzelunterschrift.
- 15.) Für die Rechnungsrevision werden, zusammen mit dem Vorstand, zwei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Rechnung in materieller und formeller Hinsicht und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

V. Auflösung des Vereins

- 16.) Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Jahresversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens kann ebenfalls nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Diese Statuten ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 25. Januar 2016 angenommenen Statuten und treten sofort in Kraft.

Altnau, 22. März 2016

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Susanne Braun

Ines Straub